

Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen	
Ressort	Allgemeine Dienste	
Bearbeiterin	Frau Wilken	
Telefon (0202)	563-64 17	
Fax (0202)	563-80 10	
E-Mail	anni.wilken@stadt.wuppertal.de	
Datum:	05.11.02	
Beschlussvorlage	Drucks.-Nr.:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.11.2002	Bezirksvertretung Vohwinkel	Beschlußempfehlung /Anhörung
28.11.2002	Stadtentwicklungsausschuss	Beschlußempfehlung
16.12.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Klageverfahren gegen die wasserrechtliche Bewilligung für die Gewinnungsanlage Haan – Vohwinkeler Straße – vom 27.08.1998		

Grund der Vorlage

Verfahrensbeendigung durch Klagerücknahme

Beschlussvorschlag

Der verwaltungsgerichtliche Rechtsstreit in dem Verfahren Stadt Wuppertal ./ . Bezirksregierung Düsseldorf – 6 K 8696/98 – wird durch Klagerücknahme beendet.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Im Rechtsstreit um die wasserrechtliche Bewilligung für die Wassergewinnungsanlage Haan – Vohwinkeler Straße – hat am 31.10.2002 der Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden. Nach Erörterung des Sach- und Streitstandes hat sich ergeben, dass die Klage wenig Aussicht auf Erfolg hat. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Klage zurück zu nehmen.

Sachverhalt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf erteilte mit der wasserrechtlichen Bewilligung für die Wassergewinnungsanlage Haan – Vohwinkeler Straße – vom 27.08.1998 der Stadtwerke Haan die Genehmigung insgesamt 1.036.800 m³ Wasser zu fördern. Gegen diesen Bescheid hat die Stadt Wuppertal mit Datum vom 01.10.1998 Klage erhoben, weil zum damaligen Zeitpunkt noch

nicht absehbar war, welche Auswirkungen sich aus der sich daran anschließenden Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ergeben würden.

Zur Begründung der Klage wurden folgende Einwendungen erhoben: Die bewilligte Jahresfördermenge sei zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Haan nicht erforderlich, durch den Bewilligungsbescheid sei die Stadt Wuppertal in ihrer Planungshoheit (Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG) verletzt und in Folge der Wasserbewilligung würde die der Stadt Wuppertal obliegenden Abwasserbeseitigung erheblich erschwert und die damit möglicherweise verbundenen finanziellen Auswirkungen stellten sich ebenfalls als Beschwer dar.

In Folge der wasserrechtlichen Genehmigung erließ die Bezirksregierung die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haan – Vohwinkeler Straße, veröffentlicht im Amtsblatt im Regierungsbezirk Düsseldorf am 14.03.2002. Diese Wasserschutzgebietsverordnung legt nunmehr im Einzelnen die Schutzzonen mit den dazu gehörigen Verboten, Auflagen und Duldungspflichten etc. fest.

Rechtliche Bewertung:

Nach Erörterung des Sach- und Streitstandes ist das Gericht unter Hinweis auf sein neueres Urteil (Stadt Dormagen ./ Bezirksregierung Düsseldorf, Urteil vom 04.07.2002 – 6 K 6553/99 -) und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der rechtlichen Bewertung zu dem Ergebnis gekommen, dass die von der Stadt geltend gemachte Rechtsverletzung nicht gegeben ist (vgl. Ausführungen im gerichtlichen Protokoll der Verhandlung vom 31.10.2002 - Anlage).

Bei der Auswertung dieses Urteils schließt sich die Rechtsabteilung der Rechtsauffassung des Gerichts an. Der Einwand, die den Stadtwerken Haan bewilligte Jahresfördermenge sei in der Höhe nicht erforderlich, kann keine Klagebefugnis begründen, weil in Bezug darauf keine subjektiv-rechtliche Position besteht. Selbst dort, wo der Stadt Wuppertal möglicherweise Rechtspositionen zustehen, ist die Klagebefugnis fraglich, weil sowohl die mögliche Verletzung der aus Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG abzuleitenden Planungshoheit als auch die befürchteten Auswirkungen im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen bezüglich der Abwasserbeseitigung sowie die möglichen finanziellen Mehraufwendungen keine Folgen darstellen, die unmittelbar von der bewilligten Benutzung des Gewässers (hier des Grundwassers) ausgehen. Sie sind nicht durch die wasserrechtliche Bewilligung bedingt in dem Sinne, dass sie von der Benutzung adäquat verursacht werden, sondern können sich allenfalls im Zusammenhang mit der erlassenen Wasserschutzverordnung und den dortigen Festsetzungen realisieren. Mithin kommt auch die Rechtsabteilung zu der Auffassung, dass Nachteile, die sich nicht aus einer wasserrechtlichen Bewilligung selbst, sondern sich erst aus der Wasserschutzgebietsverordnung ergeben, nicht gegen die Bewilligung selbst geltend gemacht werden können.

Das mögliche Scheitern der Klage ist aber nicht nur aus den oben aufgezeigten rechtlichen Gründen gegeben. Auch in tatsächlicher Hinsicht sind die Erfolgsaussichten gering.

Die Planungshoheit der Gemeinde ist aus folgenden Gründen nicht betroffen: Etwa 30 ha der zukünftigen Gewerbegebiete in Vohwinkel (darunter 20 ha des geplanten Gewerbegebiets auf dem ehemaligen Rangierbahnhof) befinden sich außerhalb des Wasserschutzgebietes. Darüber hinaus ist das 3,5 ha große geplante Wohngebiet Brempkamp/Bolthausen trotz seiner Lage in der Wasserschutzzone III a genehmigungsfähig.

Die bestehenden Gewerbebetriebe zwischen der A 46 und Westring befinden sich in der Wasserschutzzone III b. Das bestehende Gewerbegebiet an der Vohwinkeler Straße liegt nicht in einem Schutzgebiet.

Auch die befürchteten Einschränkungen bezüglich der Abwasserbeseitigung im Gebiet Vohwinkel sind so nicht eingetreten. Die Einleitung von behandeltem Niederschlagswasser aus den Gewerbegebieten ist genehmigungsfähig. Unbehandeltes Niederschlagswasser darf noch bis zum März 2005 in den Krutscheidter Bach eingeleitet werden. Innerhalb dieser 3 Jahresfrist hat

die Stadt Wuppertal eine entsprechende Änderung der Abwasserbeseitigung zu planen und zu beantragen. Dies ist auf Grund dort bestehenden Abwasserbeseitigungsproblematik ohnehin notwendig und beabsichtigt.

Ferner hatte die Klage zum Ziel, das Wasserschutzgebiet auf die gutachterlich ermittelte Mindestlinie des unterirdischen Einzugsbereiches so zu begrenzen, dass der größte Teil des vorhandenen und geplanten Gewerbegebietes außerhalb der Wasserzone liegt, und auch künftig keine Veränderungsmöglichkeiten zuzulassen. Dazu haben in der Vergangenheit vielfach Vergleichsverhandlungen stattgefunden, die jedoch zu keinem Erfolg führten. Den zuletzt vorgeschlagenen Vergleich hielt das Gericht aus Rechtsgründen nicht für umsetzbar. Die sogenannte Mindestlinie sei aufgrund seines Bezugs zum unterirdischen Einzugsbereich abhängig von der vor Ort anzutreffenden geologischen Situation und somit keiner Parteiendisposition zugänglich. Hinsichtlich der im Bescheid festgelegten "Mindestlinie" wurde vom Gericht dazu jedoch verdeutlicht, dass bei einer Vergrößerung des unterirdischen Einzugsbereiches nicht zwangsläufig eine Ausweitung des Wasserschutzgebietes erfolgen müsse. Vielmehr müsse dann die Aufbereitung verunreinigten Rohwassers zu Lasten des Wasserwerksbetreibers hingenommen werden. Ferner sei ggf. die Ausnutzung der genehmigten Entnahme von ca. 1 Mio. m³/p.a. durch die Bezirksregierung Düsseldorf zu beschränken. Falls es dennoch zu einer Vergrößerung des Wasserschutzgebietes kommen sollte, sei dies nur unter Wahrung aller Interessen möglich und würde auf bestehende Nutzungen ggf. enteignenden Charakter haben.

Im Hinblick auf die zuvor dargelegten Gründe empfiehlt die Verwaltung die Klagerücknahme.

Zum Verfahren:

Das Gericht beabsichtigt, Anfang Dezember d. J. zu entscheiden, so dass die Klagerücknahme nur innerhalb dieser Frist erfolgen kann. Es ist daher beabsichtigt, nach der Entscheidung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung am 28.11.02 sogleich eine Dringlichkeitsentscheidung durch den Rat herbeizuführen.

Kosten und Finanzierung

Zeitplan

Besondere Anmerkungen

Anlagen

Protokoll der Öffentlichen Sitzung der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 31.10.2002